



## Leitfaden LRS an der GSF

### 1. Rechtliche Regelungen zur LRS in NRW

Die Regelungen der Förderung von Kindern mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche orientieren sich an den erlassmäßigen Vorgaben sowie den Kapazitäten und organisatorischen Gegebenheiten und Voraussetzungen der Schule.

#### 1.1 LRS-Erlass-NRW (v.10.07.91)

Der LRS-Erlass ist ein „Leserechtschreiberlass“ und kein „Legasthenie-Erlass“. Das heißt, die Betroffenheit der Schüler liegt vor, wenn sie Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens haben, egal aus welchem Grund.

Im Wesentlichen umfasst er folgende Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von betroffenen Kindern und Jugendlichen:

1. **Allgemeine Maßnahmen** (Vermeidung angstauslösender Maßnahmen etc.)
2. **Erteilung von Nachteilsausgleichen** (Schreibzeitverlängerung bei Klassenarbeiten etc.)
3. **Erteilung von Schutzmaßnahmen** (Aussetzung der Benotung der Rechtschreibleistung etc.)
4. **Erteilung von Fördermaßnahmen** (Einrichtung spezieller Fördermaßnahmen etc.)
5. **Zusammenarbeitspflicht, Informationspflicht und Fortbildungspflicht der Schule** (gegenüber Lehrern, Eltern und Schüler/innen unter Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes und außerschulischen Therapie- und Förderinstitutionen) →  
[http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/l/lese\\_rechtschreib/index.php](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/l/lese_rechtschreib/index.php)

#### 1.2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO SI §6 (9)

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

#### 1.3 APO-GOST

Alle Schüler, die nachweislich in der SI durch den LRS-Erlass geschützt und gefördert wurden und/oder anders nachweisen können, dass sie in der SI eine LRS hatten und noch betroffen sind, fallen unter die LRS-Oberstufenregelung der APO-GOST (§ 13 Abs. 7):

„Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des

Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.“

## **2. Diagnose und Förderung**

Im LRS-Erlass wird die Feststellung von besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens oder Rechtschreibens (LRS) als schulische Aufgabe beschrieben. Deshalb liegt es in der Verantwortung als Lehrkraft zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß bei Schülerinnen oder Schülern Lese-Rechtschreibschwierigkeiten vorliegen. **Eine Bescheinigung oder ein Gutachten von einer außerschulischen Person oder Institution ist nicht notwendig** ([http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen//lese\\_rechtschreib/index.php](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen//lese_rechtschreib/index.php)). Der LRS-Erlass sieht vor, in Einzelfällen den Rat einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen oder in der LRS-Diagnose erfahrener Fachleute einzuholen (2.1). Dies setzt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten voraus.

### **2.1 Fördermaßnahmen in Klasse 5 und 6**

Schülerinnen und Schüler der GSF werden zu Beginn der Jahrgangsstufe 5 durch ein therapeutisches Diktat getestet. Dieses Testverfahren wird zurzeit vom Lernserver Münster zur Verfügung gestellt. Nach Auswertung des Diktates, ca. zwei Monate nach Schulbeginn, erhalten die Schüler/innen, deren Testergebnis eine hohe Fehlerzahl im Wahrnehmungsbereich aufweist, individuelle Materialien vom Lernserver Münster. Die Förderung findet wöchentlich in Kleingruppen statt. (BASS: Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens LRS, 2.2., 3.1.).

Die Eltern aller Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse werden in einem Elternbrief über Testergebnis ihres Kindes in Kenntnis gesetzt. Dieser Elterninformation wird ein begleitender Elternbrief hinzugefügt, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Kleingruppenförderung als zusätzliche, über die Stundentafel hinausgehende Fördermaßnahme nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden stattfinden kann. Im gleichen Brief wird den betreffenden Eltern mitgeteilt, ob das Kind zukünftig am LRS-Unterricht teilnehmen wird. Der Brief soll von den Eltern unterschrieben werden.

Die Deutschlehrerinnen und -lehrer nehmen Kenntnis von dem Testergebnis, so dass im Rahmen des Fachunterrichts durch binnendifferenzierende Maßnahmen eine individuelle Rechtschreibförderung stattfinden kann.

Am Ende der Klasse 5 wird die Rechtschreibleistung der geförderten Schülerinnen und Schüler erneut überprüft (B-Test). Die betreffenden Eltern bekommen eine Rückmeldung über den Lernstand bzw. Lernfortschritt ihres Kindes.

Im Jahrgang 6 findet die Förderung in binnendifferenzierender Form im Rahmen der Arbeitsstunde statt. Die Schülerinnen und Schüler der Fördergruppe erarbeiten unter Aufsicht der Klassenleitung selbständig das Material des Lernservers. Die iPad Klasse arbeitet mit dem online Orthographie – Trainer.

Die Fachlehrer/innen und Fachlehrer sowie die Klassenleitung beraten die Erziehungsberechtigten kontinuierlich über die Fördermöglichkeiten und -maßnahmen der Schülerin/des Schülers.

Die Förderung der Lesekompetenz erfolgt in einer wöchentlichen Lesestunde, die im Klassenverband erteilt wird.

## **2.2 Klasse 7 bis 10**

In den Klassen 7 bis 10 kommen zusätzliche Fördermaßnahmen in Betracht, wenn in Einzelfällen besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben nicht behoben werden konnten (BASS: Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens LRS, 3.1). Hier entscheiden die Fachlehrer/innen, für welche Schüler/innen Nachteilsausgleich gewährt werden kann. Fördermaßnahmen und der damit verbundene Nachteilsausgleich werden in der Zeugniskonferenz am Ende des Schuljahres dokumentiert (s. Formblatt).

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO S I, § 6 Abs.9) entscheidet die Schulleitung über die Gewährung von Nachteilsausgleichen einschließlich der zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 unter Beachtung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Die spezifische Form des Nachteilsausgleichs muss für die jeweilige Schülerin oder den Schüler auch im vorausgegangenen Schulbesuch und insbesondere in den Leistungsüberprüfungen von der Schule bewilligt und **dokumentiert** worden sein. Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis vermerkt.

## **2.3 Jahrgang 11 bis 13 - SII**

Der LRS-Erlass greift in der Sekundarstufe II rechtlich nicht mehr. Es gibt aber dennoch die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs, wenn die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers dies erfordert (s. o. APO-GOST § 13,7). Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. In diesem Fall ist über die Abteilungsleitung SII eine angemessene Verlängerung der Vorbereitungs- und Prüfungszeiten vorgesehen. Voraussetzung dafür ist, dass auf der Grundlage einer Dokumentation in der SI auch in der ZP am Ende der Klasse 10 der Nachteilsausgleich gewährt wurde.

Für die Gewährung des individuellen Nachteilsausgleichs im **Abitur** ist die Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde zuständig. Die Schulen haben hier keine Entscheidungskompetenz. Es gelten die Regelungen der APO GOST § 13.7. Die Bezirksregierungen prüfen und entscheiden auf der Basis begründeter Anträge. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

### **3. Leistungsbewertung**

Für schriftliche Arbeiten zur Bewertung der Rechtschreibleistung gilt, nach pädagogischem Ermessen

- eine andere Aufgabe zu stellen,
- mehr Zeit einzuräumen,
- von der Benotung abzusehen und motivierend den Lernstand aufzuzeigen. Grammatik, Ausdruck und Zeichensetzung werden im Rahmen des Kriterienrasters in die Bewertung einbezogen.

Dies gilt auch für die anderen Fächer bzw. die Fremdsprache (BASS: Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens LRS, 4.1.).

Bei Schülerinnen und Schülern der 5. und 6. Klasse, die zusätzlich gefördert werden, wird die Rechtschreibleistung aus der Bewertung herausgenommen. Auf Vorschlag der Fachlehrkraft Deutsch gilt dies auch für rechtschreibschwache Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl im zusätzlichen LRS-Förderkurs nicht in die zusätzliche Fördermaßnahme einbezogen werden konnten.

### **4. Nachteilsausgleich**

Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die mit zielgleicher Förderung die Abschlüsse der Bildungsgänge der allgemeinbildenden Schule anstreben, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden – sowohl im Unterricht als auch bei Klassenarbeiten. Darüber hinaus kann bei einer besonders schweren, nicht therapierbaren Lese-Rechtschreibschwäche in Einzelfällen ein Nachteilsausgleich auch in der Sekundarstufe II gewährt werden (siehe hierzu aber 3.2). (<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/index.html>).

-----

Das Förderkonzept der GSF zur Verbesserung der Lese- und Rechtschreibleistung wird von den verantwortlichen Lehrkräften regelmäßig evaluiert, um zu prüfen, welche Materialien und Organisationsformen sich bewährt haben.